

Satzung Verein Team Pro Animal e.V.



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1.1. Der Verein trägt den Namen

Team Pro Animal e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen.

1.2. Vereinssitz ist Mönchengladbach

Postanschrift: Hackesstr. 115 41066 Mönchengladbach

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1 Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) die Unterhaltung eines eigenen Tierheims, finanzielle, fachliche oder sachliche Unterstützung anderer tierschützender Einrichtungen und Projekte, soweit es sich bei diesen um inländische steuerbegünstigte Körperschaften bzw. um ausländische Körperschaften handelt.

b) Aufklärung und Entgegenwirken von Tiermissbrauch durch Öffentlichkeitsarbeit sowie Vor- und Nachkontrolle von vermittelten Tieren

c) Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Aspekte des Tierschutzes sowohl im In- wie auch im Ausland sowie die Zusammenarbeit mit und die Einflussnahme in den Kommunen im Interesse des Tierschutzes und zum Wohle der Tiere;

d) Förderung des Tierschutzes durch Aufklärung und Sensibilisierung der Jugend für den artgerechten Umgang mit Tieren;

e) Durchführung von Resozialisierungsmaßnahmen von verhaltensgestörten Hunden;

f) Finanzierung von Kastrationen an herrenlosen Katzen.

g) Beratung von Mitgliedern und Tierbesitzern in allgemeinen und tiertherapeutischen Fragen in den vereinseigenen Einrichtungen.

- 2.2 Der Verein **Team Pro Animal e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich eventueller Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.3 Aufnahme, Vermittlung und Nachbetreuung (Kontrollbesuche) von Haustieren im vereinseigenen Tierheim, ehrenamtlichen Pflegestellen sowie von Privat an Privat, als Maßnahme, einen für Mensch und Tier gleichermaßen „sanften“ Besitzerwechsel zu unterstützen.
- Information: Artgerechte Tierhaltung, um eine gelingende Partnerschaft zwischen Menschen und Tier möglich zu machen.
- 2.4 Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, Tierschutzorganisationen und privaten Tierschützern ist gewünscht. Anleitung von Mitgliedern und Interessierten in der Tierschutzarbeit, um eine qualifizierte und erfolgreiche Tätigkeit im Tierschutz zu ermöglichen.
- 2.5 Werbung von Mitgliedern, Förderern und Sponsoren
- 2.6 Werbung von Tierpaten

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können werden:
- 3.1.1 natürliche Personen
 - 3.1.2 Vereine
 - 3.1.3 Gesellschaften
 - 3.1.4 Firmen
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden.

Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet:

4.1.1. durch Tod einer natürlichen bzw. Auflösung einer jur. Person

4.1.2. durch Austritt

Zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Kündigung muss schriftlich erfolgen.

➤ Durch Streichung von der Mitgliederliste. Erfolgt, wenn trotz Mahnung der Mitgliedsbeitrag mit 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

➤ Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein Schaden zugefügt hat oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Der Vorstand muss seinen Beschluss schriftlich begründen und dem Mitglied die Möglichkeit geben, Stellung zu nehmen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dann muss der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4.2. Mitglieder, deren berufliches oder politisches Engagement bzw. deren enge Verwandtschaftsbeziehungen Interessenkonflikte hinsichtlich der Vereinsziele wahrscheinlich machen würden, verpflichten sich, auf Vorstandsposten beim Verein Team Pro Animal e.V. zu verzichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins Team Pro Animal e.V. setzt sich aus 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. In der gleichen Versammlung muss ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder können ihr Amt niederlegen. In diesem Fall muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um neue Vorstandsmitglieder zu wählen.

Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung nachweislicher Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigen wichtigen Gründen vom Vorstand abberufen werden. Unverzüglich ist dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die auf Wunsch des Abberufenen die Rechtmäßigkeit seiner Abberufung prüft und – bei der Billigung der Abberufung - ein neues Vorstandsmitglied bestimmt.

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben in angemessener Art delegieren.

- 8.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung.
- 8.2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8.3. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
- 8.4. Aufstellung des Jahresberichtes bis spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres.
- 8.5. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Kündigung von Mitgliedern.
- 8.6. Planung der Vereinsarbeit.

§ 9 Vorstandskandidatur

Jedes Mitglied kann sich um ein Vorstandsamt bewerben. Ein schriftlicher Antrag mit kurzer Vorstellung über Person und Ziele ist beim amtierenden Vorstand einzureichen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 10.1. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Eine Protokollführung ist erforderlich.
- 10.2. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- 10.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Mitglieder anwesend sind.
- 10.4. Beschlüsse werden i.d.R. mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen zum Wohle des Tieres sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam entscheidungsberechtigt – sie informieren danach unverzüglich den restlichen Vorstand.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder per Telefon, Fax etc. gefasst werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt persönlich.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung hat über die Belange des Vereins zu beschließen, hier insbesondere:
 - Bestimmung der Richtlinien des Vereins
 - Genehmigung der vom Vorstand vorgestellten Jahresplanung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschluss über Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über Beschwerde von ausgeschlossenen bzw. vom Amt abberufenen Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Empfehlungen an den Vorstand
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 12.1. Ordentliche Mitgliederversammlung: 1-mal jährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres.
- 12.2. Einladung: Hat 3 Wochen schriftlich vor Termin zu erfolgen. Tagesordnung und Unterlagen bzgl. Vorstandskandidatur sind beizufügen.
- 12.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch stattfinden, wenn mind. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses – unter Angabe einer Tagesordnung - wünscht und durch die Unterschrift gegenüber dem Vorstand dokumentiert. Über die benötigte Stimmenzahl erteilt der Vorstand auf Wunsch wahrheitsgemäß Auskunft. Der Vorstand ist verpflichtet dann binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen und teilt die Tagesordnung mit.

§ 13 Ablauf Mitgliederversammlung

- 13.1. Die Mitgliederversammlung wird i.d.R. von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 13.2. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlhelfer übergeben werden. Die Mitglieder werden zu diesem Vorgehen gehört.
- 13.3. Die Wahl erfolgt geheim.
- 13.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich – Gäste können zugelassen werden – Entscheidung des derzeitig amtierenden Vorstands.
- 13.5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden i.d.R. mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Satzungsänderungen kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden.
- 13.6. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden muss. Den Mitgliedern muss auf Wunsch Einsicht gewährt werden.

§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung oder Aufhebung kann nur mit der in § 13 (13.5.) festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- 14.2. Wenn nichts anderes bestimmt wird, führt der Vorstand das Liquidationsverfahren durch.

- 14.3. Eine Vereinsauflösung erfolgt, wenn der Vereinszweck wegfällt.
- 14.4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein **Tierhilfe Hoffnung - Hilfe für Tiere in Not e.V.** 72135 Dettenhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Es wird ausdrücklich darauf bestanden, dass weder Vorstandsmitglieder noch Mitglieder mit ihrem Privatvermögen haften.

Eine Kontoüberziehung ist nicht möglich (vertraglich vereinbart).

Aufgestellt: Mönchengladbach, den 14.02.2002

Geändert (lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. April 2026)

.....
(Irmtraud Schweitzer)

.....
(Evelyn Münster)

.....
(Margit Hechel)

.....
(Rita Stirl-Kotzowski)

.....
(Elke Dietrich)